

Nichtamtliche konsolidierte Lesefassung  
Bitte beachten Sie die Regelungen zum In-Kraft-Treten in der jeweiligen Änderungssatzung.

# Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Psychologie an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

Vom 17. März 2016

geändert durch Satzung vom 5. August 2016  
geändert durch Satzung vom 15. Oktober 2018  
geändert durch Satzung vom 3. Dezember 2020  
geändert durch Satzung vom 31. Januar 2024

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-WFK) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt folgende Prüfungsordnung:

## Inhalt

§ 1	Geltungsbereich.....	2
§ 2	Akademischer Grad.....	2
§ 3	Regelstudienzeit, Studienbeginn.....	2
§ 4	Bestehen der Bachelorprüfung, Prüfungswiederholung.....	2
§ 5	Prüfungsformen.....	2
§ 6	Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule.....	3
§ 7	Bachelorarbeit.....	6
§ 8	Zusatzleistungen, Transcript of Records.....	6
§ 9	In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmung.....	6

## **§ 1 Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Diese Prüfungsordnung regelt die Prüfungsanforderungen für den Bachelorstudiengang Psychologie.  
<sup>2</sup>Ergänzend gilt die Allgemeine Prüfungsordnung (APO) der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 26. November 2014 in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 2 Akademischer Grad**

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines "Bachelor of Science" (abgekürzt: „B.Sc.“) verliehen.

## **§ 3 Regelstudienzeit, Studienbeginn**

- (1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums beträgt sechs Semester.
- (2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

## **§ 4 Bestehen der Bachelorprüfung, Prüfungswiederholung**

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn
  1. sämtliche Prüfungsleistungen bis zum Ende des sechsten Fachsemesters mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertet sind und
  2. die oder der Studierende insgesamt 180 ECTS-Punkte erworben hat.
- (2) Wird von § 23 Abs. 3 Satz 2 APO Gebrauch gemacht, wird die Prüfungsform der Wiederholungsprüfung mit Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse des ersten Prüfungstermins bekanntgegeben.

## **§ 5 Prüfungsformen**

- (1) Seitenangaben für schriftliche Prüfungsformen beziehen sich auf den reinen Textkorpus mit 1,5-fachem Zeilenabstand unter Verwendung der Schriftgröße zwölf einer Standardschriftart sowie Seitenrändern im Umfang von insgesamt fünf Zentimetern (links und rechts).
- (2) <sup>1</sup>Der Umfang einer schriftlichen Hausarbeit beträgt zehn bis 20 Seiten. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit beträgt vier bis acht Wochen.
- (3) Die Dauer eines Referats beträgt 20 bis 40 Minuten für den Präsentationsteil und zehn bis 20 Minuten für die Diskussion.

- (4) <sup>1</sup>Der Umfang eines Portfolios beträgt 15 bis 30 Seiten. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit beträgt vier bis acht Wochen.
- (5) <sup>1</sup>Der Umfang einer Projektskizze beträgt sechs bis 12 Seiten. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit beträgt vier bis acht Wochen.
- (6) <sup>1</sup>Der Umfang eines Praktikumsberichts beträgt zehn bis 20 Seiten. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit beträgt vier bis acht Wochen.
- (7) Eine Diskussions- oder Teamleitung bezeichnet die Moderation einer fachlichen Gruppenarbeit zu einem vorgegebenen Thema innerhalb einer Lehrveranstaltungs-sitzung im Umfang von 45 bis 90 Minuten.
- (8) Praktische Leistungen bezeichnet insbesondere adressatenorientierte Präsentationen, Rollenspiele, Durchführung und Auswertung von Interviews, Videoratings im Umfang von 45 bis 90 Minuten.
- (9) Posterpräsentation bezeichnet die Erstellung eines Posters als wissenschaftliche Kurzdokumentation (Format: DIN A 0 oder größer) und Vertretung im Rahmen einer Postersession im Umfang von 25 bis 50 Minuten.
- (10) <sup>1</sup>Eine Präregistrierung ist eine Projektskizze in schriftlicher Form, in deren Rahmen die Forschungsfrage und Hypothesen, die geplante Methodik und Analysen einer geplanten Studie dargestellt werden. Der Umfang einer Präregistrierung beträgt sechs bis 12 Seiten. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit beträgt vier bis acht Wochen.
- (11) Die Bearbeitungszeit einer Take-Home Klausur beträgt 60 bis 120 Minuten.

## § 6 Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule

- (1) <sup>1</sup>Im Pflichtbereich muss jede oder jeder Studierende 140 ECTS-Punkte erwerben. <sup>2</sup>Sie oder er muss folgende Module erfolgreich absolvieren:
1. Quantitative Methoden I: 5 ECTS-Punkte (davon 4 ECTS-Punkte gemäß Approbationsordnung im Bereich der Wissenschaftlichen Methodenlehre); Prüfungsform: Klausur oder mündliche Prüfung,
  2. Quantitative Methoden II: 5 ECTS-Punkte (davon 5 ECTS-Punkte gemäß Approbationsordnung im Bereich der Wissenschaftlichen Methodenlehre); Teilnahmevoraussetzung: erfolgreiche Absolvierung des Moduls „Quantitative Methoden I“; Prüfungsform: Klausur oder mündliche Prüfung,
  3. Theoretische Grundlagen der empirischen Psychologie: 5 ECTS-Punkte (davon 5 ECTS-Punkte gemäß Approbationsordnung im Bereich der Wissenschaftlichen Methodenlehre); Prüfungsform: Klausur oder Take-Home Klausur oder Portfolio,
  4. Themenfelder und Arbeitstechniken: 5 ECTS-Punkte; Prüfungsform: Klausur,
  5. Entwicklungspsychologie I: Entwicklungspsychologie der Lebensspanne: 5 ECTS-Punkte (davon 3 ECTS-Punkte gemäß Approbationsordnung im Bereich Grundlagen der Psychologie); Prüfungsform: Klausur oder mündliche Prüfung,
  6. Entwicklungspsychologie II: Kognitive Entwicklungspsychologie: 5 ECTS-Punkte (davon 1 ECTS-Punkt gemäß Approbationsordnung im Bereich Grundlagen der Psychologie); Teilnahmevoraussetzung: erfolgreiche Absolvierung des Moduls „Entwicklungspsychologie I: Entwicklungspsychologie der Lebensspanne“; Prüfungsform: Klausur oder mündliche Prüfung oder Portfolio,
  7. Allgemeine Psychologie 1: 5 ECTS-Punkte (davon 3 ECTS-Punkte gemäß Approbationsordnung im Bereich Grundlagen der Psychologie); Prüfungsform: Klausur oder Take-Home Klausur oder Portfolio,

8. Allgemeine Psychologie 2: 5 ECTS-Punkte (davon 3 ECTS-Punkte gemäß Approbationsordnung im Bereich Grundlagen der Psychologie); Prüfungsform: Klausur oder mündliche Prüfung,
9. Allgemeine Psychologie 3: 5 ECTS-Punkte (davon 3 ECTS-Punkte gemäß Approbationsordnung im Bereich Grundlagen der Psychologie); Prüfungsform: Klausur oder mündliche Prüfung,
10. Biologische Psychologie: 5 ECTS-Punkte (davon 4 ECTS-Punkte gemäß Approbationsordnung im Bereich Grundlagen der Psychologie); Prüfungsform: Klausur oder mündliche Prüfung,
11. Sozialpsychologie: Grundlagen: 5 ECTS-Punkte (davon 4 ECTS-Punkte gemäß Approbationsordnung im Bereich Grundlagen der Psychologie); Prüfungsform: Klausur,
12. Sozialpsychologie: Vertiefung: 5 ECTS-Punkte; Prüfungsform: Klausur oder schriftliche Hausarbeit oder Portfolio,
13. Empirisch-experimentelles Praktikum I: Grundmodul: 5 ECTS-Punkte (davon 3 ECTS-Punkte gemäß Approbationsordnung im Bereich Forschungsorientiertes Praktikum I und 1 ECTS-Punkt gemäß Approbationsordnung im Bereich Wissenschaftliche Methodenlehre); Teilnahmevoraussetzung: erfolgreiche Absolvierung der Module „Theoretische Grundlagen der empirischen Psychologie“ und „Quantitative Methoden I“; Prüfungsform: Portfolio oder Präregistrierung oder schriftliche Hausarbeit, Anwesenheitspflicht,
14. Empirisch-experimentelles Praktikum II: Aufbaumodul: 4 ECTS-Punkte (davon 3 ECTS-Punkte gemäß Approbationsordnung im Bereich Forschungsorientiertes Praktikum I); Teilnahmevoraussetzung: erfolgreiche Absolvierung der Module „Empirisch-experimentelles Praktikum I: Grundmodul“ und „Quantitative Methoden II“; Teilnahme an psychologischen Experimenten im Umfang von 25 Stunden erforderlich; Prüfungsform: Portfolio oder schriftliche Hausarbeit, Anwesenheitspflicht,
15. Differentielle Psychologie und Persönlichkeitspsychologie: 6 ECTS-Punkte (davon 4 ECTS-Punkte gemäß Approbationsordnung im Bereich Grundlagen der Psychologie); Prüfungsform: Klausur,
16. Testtheorie und Testkonstruktion: 5 ECTS-Punkte (davon 4 ECTS-Punkte gemäß Approbationsordnung im Bereich Psychologische Diagnostik); Teilnahmevoraussetzung: erfolgreiche Absolvierung des Moduls „Quantitative Methoden I“; Prüfungsform: Klausur,
17. Methoden der psychologischen Leistungsdiagnostik: 5 ECTS-Punkte (davon 2 ECTS-Punkte gemäß Approbationsordnung im Bereich Psychologische Diagnostik); Prüfungsform: Klausur oder Referat oder mündliche Prüfung,
18. Methoden der Persönlichkeitsdiagnostik: 5 ECTS-Punkte (davon 2 ECTS-Punkte gemäß Approbationsordnung im Bereich Psychologische Diagnostik); Prüfungsform: Klausur oder Referat oder mündliche Prüfung,
19. Klinische Psychologie I: Störungslehre 1: 5 ECTS-Punkte (davon 5 ECTS-Punkte gemäß Approbationsordnung im Bereich Störungslehre); Prüfungsform: Klausur oder mündliche Prüfung,
20. Klinische Psychologie II: Störungslehre 2 & Prävention und Rehabilitation: 5 ECTS-Punkte (davon 3 ECTS-Punkte gemäß Approbationsordnung im Bereich Störungslehre und 2 ECTS-Punkte gemäß Approbationsordnung im Bereich präventive und rehabilitative Konzepte psychotherapeutischen Handelns); Teilnahmevoraussetzung: erfolgreiche Absolvierung des Moduls „Klinische Psychologie I: Störungslehre 1“; Prüfungsform: Referat oder Portfolio oder praktische Leistung, unbenotet (bestanden/nicht bestanden),
21. Organisationspsychologie I: 5 ECTS-Punkte; Prüfungsform: Klausur oder schriftliche Hausarbeit oder Portfolio
22. Organisationspsychologie II: 5 ECTS-Punkte; Prüfungsform: Klausur oder schriftliche Hausarbeit oder Portfolio
23. Arbeitspsychologie: 5 ECTS-Punkte; Prüfungsform: Klausur,
24. Pädagogische Psychologie I: Überblick über grundlegende Themenfelder: 5 ECTS-Punkte (davon 3 ECTS-Punkte gemäß Approbationsordnung im Bereich Grundlagen der Pädagogik); Teilnahmevoraussetzung: erfolgreiche Absolvierung der Module „Entwicklungspsychologie II: Kognitive Entwicklungspsychologie“, „Allgemeine Psychologie 1“ und „Allgemeine Psychologie 2“; Prüfungsform: Klausur oder mündliche Prüfung,
25. Pädagogische Psychologie II: Kognitive Instruktionspsychologie: 5 ECTS-Punkte (davon 1 ECTS-Punkt gemäß Approbationsordnung im Bereich Grundlagen der Pädagogik); Teilnah-

mevoraussetzung: erfolgreiche Absolvierung der Module „Entwicklungspsychologie II: Kognitive Entwicklungspsychologie“, „Allgemeine Psychologie 1“ und „Allgemeine Psychologie 2“; Prüfungsform: Klausur oder mündliche Prüfung oder Portfolio,

26. Aktuelle Forschungsfragen: 5 ECTS-Punkte; Teilnahmevoraussetzung: 65 ECTS-Punkte aus dem Bereich der Psychologie; Prüfungsform: Projektskizze, unbenotet (bestanden/nicht bestanden),
27. a) Praktikum: 10 ECTS-Punkte; Prüfungsform: Praktikumsbericht, unbenotet (bestanden/nicht bestanden) oder  
b) Klinisches Praktikum: 10 ECTS-Punkte (davon 8 ECTS-Punkte gemäß Approbationsordnung im Bereich Berufsqualifizierende Tätigkeit I – Einstieg in die Praxis der Psychotherapie); Teilnahmevoraussetzung: Erwerb von mindestens 60 ECTS-Punkten; Prüfungsform: Praktikumsbericht, unbenotet (bestanden/nicht bestanden).

(2) <sup>1</sup>Im Wahlpflichtbereich muss jede oder jeder Studierende 30 ECTS-Punkte erwerben. <sup>2</sup>Sie oder er muss folgende Module erfolgreich absolvieren:

1. mindestens ein Modul aus den psychologischen Wahlpflichtmodulen gemäß Satz 4,
2. mindestens ein Modul aus Studium.Pro aus der Philosophie und/oder der Theologie und/oder der Ethik im Umfang von mindestens 5 ECTS-Punkten.

<sup>3</sup>Darüber hinaus können in den Wahlpflichtbereich selbst zu wählende nichtpsychologische Module aus dem Katalog der nicht zulassungsbeschränkten Bachelor-, Lehramts- und Masterstudiengänge eingebracht werden.

<sup>4</sup>Psychologische Wahlpflichtmodule sind:

1. Orientierungspraktikum: 5 ECTS-Punkte (davon 5 ECTS-Punkte gemäß Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (Approbationsordnung) im Bereich berufspraktische Einsätze); Prüfungsform: erfolgreiche Ableistung des Orientierungspraktikums durch Bestätigung der durchführenden Einrichtung, unbenotet (bestanden/nicht bestanden),
2. Klinische Psychologie III: Klinisch-Psychologische Diagnostik: 4 ECTS-Punkte (davon 4 ECTS-Punkte gemäß Approbationsordnung im Bereich Psychologische Diagnostik); Teilnahmevoraussetzung: erfolgreiche Absolvierung der Module „Klinische Psychologie I: Störungslehre 1“ und „Klinische Psychologie II: Störungslehre 2 & Prävention und Rehabilitation“; Prüfungsform: Referat oder Portfolio oder Praktische Leistung, unbenotet (bestanden/nicht bestanden), Anwesenheitspflicht,
3. Klinische Psychologie IV, Verfahrenslehre 1: 5 ECTS-Punkte (davon 5 ECTS-Punkte gemäß Approbationsordnung im Bereich allgemeine Verfahrenslehre der Psychotherapie); Teilnahmevoraussetzung: erfolgreiche Absolvierung der Module „Klinische Psychologie I: Störungslehre 1“ und „Klinische Psychologie II: Verfahrenslehre 2 & Prävention und Rehabilitation“; Prüfungsform: mündliche Prüfung oder Portfolio oder Diskussions-/Teamleitung,
4. Grundlagen der Medizin & Pharmakologie: 6 ECTS-Punkte (davon 4 ECTS-Punkte gemäß Approbationsordnung im Bereich Grundlagen der Medizin für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und 2 ECTS-Punkte gemäß Approbationsordnung im Bereich Grundlagen der Pharmakologie für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten); Teilnahmevoraussetzung: erfolgreiche Absolvierung der Module „Klinische Psychologie I: Störungslehre 1“ und „Klinische Psychologie II: Verfahrenslehre 2 & Prävention und Rehabilitation“; Prüfungsform: Klausur, Anwesenheitspflicht,
5. Klinische Psychologie V, Verfahrenslehre 2 & Berufsethik und Berufsrecht: 5 ECTS-Punkte (davon 3 ECTS-Punkte gemäß Approbationsordnung im Bereich allgemeine Verfahrenslehre der Psychotherapie und 2 ECTS-Punkte im Bereich Berufsethik und Berufsrecht); Teilnahmevoraussetzung: erfolgreiche Absolvierung der Module „Klinische Psychologie I: Störungslehre 1“ und „Klinische Psychologie II: Verfahrenslehre 2 & Prävention und Rehabilitation“; Prüfungsform: Referat oder Portfolio oder Praktische Leistung, unbenotet (bestanden/nicht bestanden), Anwesenheitspflicht,
6. Pädagogische Psychologie: Fördermaßnahmen im pädagogisch-psychologischen Kontext: 5 ECTS-Punkte; Prüfungsform: schriftliche Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Portfolio,

7. Vertiefung quantitativer Methoden: 5 ECTS-Punkte; Prüfungsform: Portfolio, unbenotet (bestanden/nicht bestanden).

## **§ 7 Bachelorarbeit**

- (1) <sup>1</sup>Das Thema der Bachelorarbeit muss einer psychologischen Fragestellung nachgehen. <sup>2</sup>Das Modul Bachelorarbeit wird mit 10 ECTS-Punkten bewertet.
- (2) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt zwei Monate.
- (3) Die Bachelorarbeit ist zusätzlich in einem elektronischen Format abzugeben, das spätestens zum Zeitpunkt der Ausgabe des Bachelorthemas in angemessener Form bekannt gegeben werden muss.

## **§ 8 Zusatzleistungen, Transcript of Records**

- (1) Zusatzleistungen, die der oder die Studierende während der Immatrikulation in diesem Studiengang ergänzend zum regulären Studium erbringt, werden als Anlage zum Transcript of Records ausgewiesen.
- (2) Im Transcript of Records wird ausgewiesen, inwieweit die berufsrechtlichen Anforderungen nach der Approbationsordnung erfüllt sind.

## **§ 9 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmung**

- (1) Die Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft.
- (2) <sup>1</sup>Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Psychologie vom 12. Juli 2012 tritt zum 1. Oktober 2016 außer Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt fort für alle Studierenden, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Psychologie vor dem 1. Oktober 2016 aufgenommen haben, es sei denn, sie wechseln in den Geltungsbereich dieser Prüfungsordnung. <sup>3</sup>Sie gilt auch fort für Studierende der KU im Modellversuch Lehramt<sup>plus</sup>, die das Studium des Fachs Psychologie mit schulpсихologischen Schwerpunkt vor dem 1. Oktober 2016 aufgenommen haben und sich nach diesem Datum in den Bachelorstudiengang Psychologie einschreiben, es sei denn, sie wechseln in den Geltungsbereich dieser Prüfungsordnung.

### **Hinweis:**

**Bitte beachten Sie die Regelungen zum In-Kraft-Treten in der jeweiligen für Sie geltenden Änderungssatzung.**